



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)
vom 07.04.2014

für den Lehrgang

„Prozessbegleiter/in Inklusion“

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I: Qualifikationsprofil	3
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit anderen Studien	3
Teil II: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 4 Geltungsbereich	4
§ 5 Gestaltung der Studien	4
§ 6 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen	4
§ 7 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung	4
§ 8 Zulassungsvoraussetzungen	4
Teil III: Curriculum	5
§ 9 Modulübersicht	5
§ 10 Modulbeschreibungen	6
Teil IV: Prüfungsordnung	9
§ 11 Geltungsbereich	9
§ 12 Informationspflicht	9
§ 13 Anmeldeerfordernisse	9
§ 14 Modulabschluss	10
§ 15 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung	10
§ 16 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft	11
§ 17 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion	11
§ 18 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums	12
§ 19 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen	12
§ 20 Generelle Beurteilungskriterien	12
§ 21 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen	13
§ 22 Anrechnung von Prüfungsantritten	14
§ 23 Wiederholungen von Prüfungen	14
§ 24 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen	14
§ 25 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs	15
§ 26 Abschlussarbeit	15
§ 27 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit	15
§ 28 Abschluss des Lehrganges	15
Teil V: Schlussbemerkungen	16
§ 29 In-Kraft-Treten	16
Teil VI: Begutachtungsverfahren	17
§ 30 Begutachtungsverfahren	17
§ 31 Eingebundene Institutionen und Personen	17
§ 32 Ergebnisse	17
Teil VII: Anhang	18

Teil I: Qualifikationsprofil

§ 1

Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Durch die Ratifizierung der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung im Jahr 2008 hat sich Österreich verpflichtet Inklusion als Grundprinzip gesellschaftlicher Orientierung voranzutreiben und entsprechende Strukturen sowohl im schulischen als auch im nachschulischen Bereich zu implementieren. Der Lehrgang „Prozessbegleiter/in Inklusion“ bietet LehrerInnen, DirektorInnen, EinrichtungsleiterInnen sowie Fachberatungen die Möglichkeit, inklusive Prozesse zu initiieren und zu unterstützen. Der Lehrgang befähigt dazu, Prozesse im eigenen Arbeitsfeld – auch einrichtungsübergreifend – beratend und konstruktiv zu begleiten. Zudem schaffen Prozessbegleiter/innen nachhaltige Vernetzungsprozesse im Sozialraum. Der Lehrgang setzt an den bisherigen Erfahrungen sowie an den vorhandenen Arbeitsstrukturen an und gibt Anregungen zur Umsetzung inklusiver Prozesse durch die Durchführung und Dokumentation eines individuellen Praxisprojekts.

Im Lehrgang werden die Teilnehmenden partizipativ im Sinne eines selbstbestimmten Lernprozesses als aktive Partner eingebunden. In Kombination aus Präsenzmodulen, E-Learning Einheiten und einem Praxisprojekt zu speziellen Fragestellungen der Umsetzung inklusiver Prozesse werden Erfahrungen gewonnen, vorhandene Strukturen sensibel zu analysieren und darauf aufbauend neue Handlungsspielräume zu initiieren und praktische Prozesse zu begleiten.

Nachweis der Kooperationsverpflichtung

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne und -externe Personen beteiligt:

- IL Dr. Andrea Holzinger, Institut 3, PHSt
- Martin Hochegger, Lebenshilfe Graz und Umgebung – Voitsberg (kurz: GUV)
- Mag. Ursula Komposch, Institut 3, PHSt
- Peter Much, MA, Institut 3, PHSt

§ 2

Vergleichbarkeit mit anderen Studien

Dieser Lehrgang ist ein erstmaliges Angebot dieser Art in der Steiermark. Vergleichbare Studienangebote sind möglicherweise im Aufbau begriffen.

Teil II: Allgemeine Bestimmungen

§ 3 Geltungsbereich

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrganges **Prozessbegleiter/in Inklusion** gemäß des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006, im Folgenden kurz: HG 2005 und der Hochschulcurriculaverordnung 2006 – im Folgenden kurz: HCV 2006.

§ 4 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

§ 5 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

§ 6 Bewertung von (Hochschul)Lehrgängen der Fort- und Weiterbildung

Die Selbststudienanteile dieses (Hochschul)Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads (vgl. BMUKK-20.030/00001-I/12/2008). Die Absolvierung der Module erfordert die selbstständige Aneignung von Fachliteratur sowie die Abfassung von schriftlichen Arbeiten, woraus ein Zeitaufwand entsteht, der mitunter die Grenze von 50% des Gesamtworkloads des jeweiligen Moduls übersteigt.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 Abs. 3 HG 2005 und des § 19 Abs. 1 HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

- abgeschlossenes Lehramtsstudium und aufrechtes Dienstverhältnis im Schuldienst (Bestätigung der Dienststelle, Anmeldung über sDav bzw. eDav)
- oder
- abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen der Sozialbetreuungsberufe und aufrechtes Beschäftigungsverhältnis im Sozialdienst (Nachweis durch Bestätigung des Arbeitgebers, Anmeldung über oDav)

Teil III: Curriculum

§ 8 Modulübersicht

1. Semester		2. Semester	
INKL-1		INKL-2	
Inklusive Kulturen entwickeln		Inklusive Prozesse moderieren & Projektpräsentation	
7,00 EC	5,625 SWStd.	7,00 EC	3,25 SWStd.
14 EC			

Legende:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde (1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten), auch SWS
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

*) Angabe der Studienabschnitte nur, wenn sie für den (H)LG im Curriculum vorgesehen sind

§ 9 Modulbeschreibungen

Kurzzeichen:	Modulthema:	
INKL-1	Inklusive Strukturen schaffen	
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:	
Prozessbegleiter/in Inklusion	NN	
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):		
Pflichtmodul		
Voraussetzungen für die Teilnahme:		
Gem. § 7		
Bildungsziele:		
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bekommen Informationen über die UN-Behindertenrechtskonventionen, den Aktionsplan des Bundes sowie über den Aktionsplan des Landes Steiermark. - reflektieren ihre eigene Biographie im Hinblick auf Exklusion und Inklusion. - lernen über rechtliche Hintergründe in Bezug auf Kinderbetreuung und Schulgesetzgebung. - analysieren den Index für Inklusion als Schulentwicklungsinstrument. - erkennen und entwickeln inklusive Ansätze im eigenen Berufsfeld. - erkennen die Mehrdimensionalität des Sozialraums in Theorie und Praxis. - lernen über vernetzte Sozialraumorientierung am konkreten Beispiel von Graz und Hamburg. - bekommen Informationen über Theorien und Modellen von persönlicher Zukunftsplanung für selbstbestimmte Lebensziele - 		
Bildungsinhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> - Informationen zur Rechtslage (UN-Behindertenrechtskonvention und Ratifizierung) - Information zum Aktionsplan des Bundes sowie der steiermärkischen Landesregierung - Die Mehrdimensionalität von Inklusion - Bewusstmachen der eigenen Biographie und ihrer Auswirkung auf die Wahrnehmung von Exklusion und Inklusion - Rechtliche Hintergründe in Bezug auf Kinderbetreuung und Schulgesetzgebung - Index für Inklusion als Schulentwicklungsinstrument - Mehrdimensionalität des Sozialraums in Theorie und im konkreten Arbeitsfeld - Vernetzung im Sozialraum - Qualitätsmerkmale im Schnittstellenbereich zwischen Schule und nachschulischem Bereich - Sozialraumorientierung in Theorie und Praxis am Beispiel Graz und Hamburg - Konkrete Modelle von personenzentrierter Zukunftsplanung - Casemanagement und Sozialraumorientierung - Einführung in das E-Learning 		
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:		
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können die Mehrdimensionalität von Inklusion erkennen. - wissen um die UN-Behindertenrechtskonventionen, den Aktionsplan des Bundes und den Aktionsplan der steiermärkischen Landesregierung Bescheid. - können inklusive Strukturen im eigenen Berufsfeld erkennen und initiieren. - können durch Reflexion ihrer eigenen Biografie den Unterschied zwischen Exklusion und Inklusion wahrnehmen und erkennen. - wissen um die rechtliche Situation in Bezug auf Kinderbetreuung und Schulgesetzgebung Bescheid. - kennen den Index der Inklusion als Schulentwicklungsinstrument. - wissen um Angebote im Schnittstellenbereich zwischen Schule und dem nachschulischen Bereich. - kennen die Mehrdimensionalität des Sozialraums in Theorie und im unmittelbaren Arbeitsfeld. - lernen konkrete Modelle von persönlicher Zukunftsplanung kennen. - wissen um Casemanagement Bescheid. 		

1. Semester – INKL-1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Inklusive Kulturen entwickeln										
Lernprozessbegleitung				0,50	A	0,00	1,00	12,00	0,50	0,50
Inklusive Kulturen schaffen 1		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Inklusive Kulturen schaffen 2		0,5			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Inklusive Kulturen schaffen 3		0,75			S	0,625	0,00	7,50	11,25	0,75
Einführung ins E-Learning				0,25	U	0,125	0,00	1,50	4,75	0,25
Von der Besonderung zur Inklusion 1		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Von der Besonderung zur Inklusion 2		0,25			S	0,25	0,00	3,00	3,25	0,25
Von der Besonderung zur Inklusion 3		0,50			S	0,75	0,00	9,00	3,50	0,50
Von der Besonderung zur Inklusion 4		0,25			S	0,125	0,00	1,50	4,75	0,25
Sozialraumorientierung		1,50			S	1,375	0,00	16,50	21,00	1,50
Personenzentrierte Zukunftsplanung 1		1,00			S	0,6875	0,00	8,25	16,75	1,00
Personenzentrierte Zukunftsplanung 2		1,00			U	0,6875	0,00	8,25	16,75	1,00
Summe INKL-1 - 1. Semester		6,25		0,75		5,625	1,00	79,50	95,50	7,00

Literatur:

gemäß Lehrveranstaltungsprofilen

Leistungsnachweise:

Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (Mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen E/O)

Sprache(n):

Deutsch

Kurzzeichen:	Modulthema:
INKL-2	Inklusive Prozesse in Gang setzen
Lehrgang:	Modulverantwortliche/r:
Prozessbegleiter/in Inklusion	NN
Kategorie (Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodul):	
Pflichtmodul	
Voraussetzungen für die Teilnahme:	
Gem. § 7	
Bildungsziele:	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - wissen um die Wichtigkeit des Paradigmenwechsels Bescheid und lernen Inklusion als Grundhaltung vermitteln. - wissen um den Bedarf der Barrieren im jeweiligen Sozialraum Bescheid. - erstellen einen Aktionsplan zur Inklusion. - lernen vor dem Hintergrund eines Praxisprojekts aufgrund der vorangegangenen Lernerfahrungen in dem Sozialraum, in dem sie tätig sind, vorhandene Strukturen und Netzwerke sichtbar machen und einen inklusiven Prozess initiieren. - analysieren das eigene strukturelle Handlungsfeld und dessen Ressourcen auf Basis der Ergebnisse des Praxisprojekts. - lernen Methoden kennen inklusive Themen im Team zu besprechen und Anregungen für die Praxis diese umzusetzen. - lernen Strategien der Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren des Arbeitsfeldes kennen. 	
Bildungsinhalte:	
<ul style="list-style-type: none"> - Inklusion als Grundhaltung vermitteln - Analyse des Bedarfs und der Barrieren im jeweiligen Sozialraum - Erstellung eines Aktionsplan für Inklusion - Praxisprojekt Inklusion - Analyse des eigenen strukturellen Handlungsfeldes und dessen Ressourcen auf Basis der Ergebnisse des Praxisprojekts - Kennenlernen von Methoden, inklusive Themen im Team zu besprechen und Anregungen für die Praxis exemplarisch umzusetzen - Strategien der Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren des Arbeitsfeldes - Inklusionsvorhaben in der eigenen Organisation und im nahen Sozialraum entwerfen und Möglichkeiten zur Umsetzung anbahnen 	
Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:	
<p>Die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - können auf Basis der vorangegangene Lernerfahrungen in dem Sozialraum, in dem sie tätig sind vorhandene Strukturen analysieren, Netzwerke sichtbar machen und einen inklusiven Prozess in ihrem eigenen Arbeitsfeld initiieren vor dem Hintergrund eines Praxisprojekts. - können Inklusion als Grundhaltung vermitteln. - kennen Barrieren im jeweiligen Sozialraum und den Bedarf analysieren. - können einen Aktionsplan für inklusive Prozesse erstellen. - können das eigene strukturelle Handlungsfeld und dessen Ressourcen auf Basis der Ergebnisse des Praxisprojekts analysieren. - kennen Strategien zur Vernetzung von unterschiedlichen Akteuren von verschiedenen Arbeitsfeldern. - können Inklusionsvorhaben in der eigenen Organisation und im nahen Sozialraum entwerfen und Umsetzungsmöglichkeiten diskutieren. 	

2. Semester – INKL-2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden *) zu 45 Min.		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
Inklusive Prozesse in Gang setzen										
Lernprozessbegleitung				0,50	A	0,00	1,00	12,00	0,50	0,50
Praxisprojekt „Inklusive Prozesse“ und Projektbegleitung			3,00		U	0,375	0,00	4,50	70,50	3,00
Veränderungsprozesse 1		0,50			S	0,6875	0,00	8,25	4,25	0,50
Veränderungsprozesse 2		1,00			U	0,6875	0,00	8,25	16,75	1,00
Aufbau inklusiver Strukturen 1		0,50			S	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Aufbau inklusiver Strukturen 2		0,50			U	0,50	0,00	6,00	6,50	0,50
Projektbericht und Projektpräsentation				1,00	A	0,50	0,00	6,00	19,00	1,00
Summe SNEB-2 - 2. Semester		3,00	3,00	1,50		3,25	1,00	51,00	124,00	7,00

Literatur:
gemäß Lehrveranstaltungsprofilen
Leistungsnachweise:
Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile nach der zweistufigen Notenskala (Mit Erfolg teilgenommen/ohne Erfolg teilgenommen E/O)
Beurteilung des Praxisprojekts (LV Praxisprojekt, LV Projektbericht und Präsentation) nach der fünfstufigen Notenskala (1 - 5)
Sprache(n):
Deutsch

Teil IV: Prüfungsordnung

§ 10 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den zweisemestrigen Lehrgang „**Prozessbegleiter/in Inklusion**“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

§ 11 Informationspflicht

- (1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:
Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studienseesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über
- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
 - die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
 - die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
 - und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.
- (2) Informationspflicht zur Modularisierung:
Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

§ 12 Anmeldeerfordernisse

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

§ 13 Modulabschluss

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Modulbeschreibungen
 - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls gemäß den §§ 16 bis 18 oder
 - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
 - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
 - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Portfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
 - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
 - b) Die Arbeit ist nach der fünfstufigen Notenskala zu beurteilen (§ 20) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

§ 14 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung und Vorlesung mit Übung

- (1) Bei Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung mit Übung besteht für den Anteil der Übung eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20). Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters anzubieten.

§ 15
Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs
Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft

- (1) Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft sind Lehrveranstaltungen mit immanem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsführung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge nach der fünfstufigen Notenskala (§ 20).
- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ lauten, so ist die/der Studierende über diese drohende negative Beurteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt zu informieren.
- (6) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 15 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 23.

§ 16
Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs
Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die positive Beurteilung durch „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“, sofern keine andere Form der Leistungsbeurteilung für eine einzelne konkrete Lehrveranstaltung in den Modulbeschreibungen festgelegt ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die (Hochschul-)Lehrgangsführung umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

§ 17

Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne dieses Curriculums

- (1) **Seminare (S):** Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (2) **Übungen (U):** Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) **Arbeitsgemeinschaften (A):** Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.

§ 18

Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 28 dieser Prüfungsordnung verwiesen.
- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 19

Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der

- negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
 - (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

§ 20

Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen

- (1) Prüfungen über die Lehrveranstaltungen im Sinne der §§ 15 – 17 können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studiensemesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangslleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

§ 21

Anrechnung von Prüfungsantritten

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
 - die negative Beurteilung einer Prüfung,
 - der Abbruch nach Übernahme der Prüfungsaufgaben, sofern der/die Studierende nicht durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Fortsetzung der Prüfung gehindert war,
 - die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

§ 22

Wiederholungen von Prüfungen

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

§ 23

Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
 - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
 - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
 - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

§ 24
Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

§ 25
Abschlussarbeit: Praxisprojekt

- (1) Das Praxisprojekt ist ein eigenständiges Projekt, das während des zweiten Semesters nach den bekannt gemachten Kriterien zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren ist, und umfasst einen Workload von 3 ECTS-Credits. Hinzu kommt 1 ECTS-Credit für den Projektbericht und die öffentliche Projektpräsentation, in deren Rahmen auch inhaltliche Fragen zum gewählten Projektbereich von der Prüfungskommission gestellt werden.
- (2) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Projekte können zueinander in Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung, die Beurteilung als auch die Beantwortung der inhaltlichen Fragen vor der Prüfungskommission unabhängig voneinander erfolgen können.

§ 26
Nähere Bestimmungen über den Lehrgangsabschluss: Projekt und Projektpräsentation

- (1) Die Institutsleitung legt die Termine für die Anmeldung zum Abschluss und den Zeitraum der Projektdurchführung sowie des Verfassens des Projektberichts und der Präsentation fest. Die/Der Studierende meldet sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zum Abschluss bei der Lehrgangsleitung an. Dabei sind das Thema des Projekts und der Name der Projektbetreuung schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden, der Lehrgangsleitung und der Projektbetreuung. Projektbetreuer/innen werden von der Lehrgangsleitung nominiert. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Projektierung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen bzw. praxisrelevanten Aspekten ermöglicht.
- (3) Thema und Betreuer/in werden der Institutsleitung bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich zur Kenntnis gebracht.
- (5) Während der Projektdurchführung und der Berichtslegung haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch den/die Betreuer/in.
- (6) Der Projektbericht ist bei der Lehrgangsleitung als auch bei der Betreuerin/dem Betreuer zur Beurteilung unter Beifügung des Formulars "Deckblatt" sowie des Formulars "Erklärung" in schriftlicher Form einzureichen. Weiters ist von dem/der Studierenden ein Belegexemplar zu verwahren.

§ 27
Abschluss des Lehrganges

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und der Lehrgangsabschluss (Projektdurchführung, Projektbericht, öffentliche Präsentation inkl. inhaltliche Prüfung durch die Prüfungskommission) positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des (Hochschul)Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am (Hochschul)Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

**Teil V:
Schlussbemerkungen**

§ 28 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2014 in Kraft.

Teil VI: Begutachtungsverfahren

§ 29 Begutachtungsverfahren

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

§ 30 Eingebundene Institutionen und Personen

- (1) Lebenshilfe GUV
- (2) LSR für Steiermark

§ 31 Ergebnisse

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den (Hochschul)Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

**Teil VII:
Anhang**

- (1) Erstellungsdatum: 26.02.2013
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Institutsleitung: IL Dr. Andrea Holzinger
mailto: andrea.holzinger@phst.at
- Inhalt: Peter Much
mailto: peter.much@phst.at
-